





August/September 2023

Volksinitiative "Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler"

im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Adliswil veröffentlicht am 22. September 2023.

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Adliswil wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Unterzeichner fordern den Grossen Gemeinderat auf, die Bau- und Zonenordnung um eine Bestimmung zu ergänzen, nach der bei Auf- oder Umzonungen geltend für mehr als eine Freifläche von 2'000 m² zusätzliche Eigentumswohnungen gebaut werden, so dass der Prozentsatz von Wohneigentum in Adliswil dem des Bezirks angenähert wird.

Begründung

Für Adliswil mit der Verdichtungsdynamik ist es wichtig, die Weichen für die langfristige Entwicklung als Wohn- und Arbeitsort so zu setzen, dass die Lebensqualität und Durchmischung der Bevölkerung sowie gesunde Stadtfinanzen langfristig gewährleistet sind. Das Wohn-Angebot ist generell für alle knapp wie in sehr vielen anderen Gemeinden der Region Zürich. Was aber besonders auffällt ist, dass Adliswil im Vergleich zum Bezirk Horgen und auch im kantonalen Vergleich einen unterdurchschnittlichen Wohneigentumsanteil aufweist. Während im Bezirksschnitt rund 35% der Wohnungen Eigentumsobjekte sind, liegt Adliswil mit einem Anteil von knapp 23% massiv darunter. Ein Blick auf die geplanten Grossüberbauungen zeigt, dass der Anteil noch weiter sinken wird. Für Adliswilerinnen und Adliswiler ist es deshalb sehr schwer, eine Eigentumswohnung zu erhalten. Es ist jedoch der Wunsch vieler, eine eigene Wohnung zu besitzen. Diesen Wunsch wollen die Initianten ermöglichen: Wenn ein Investor bzw. Wohneigentümer wegen einer Aufzonung mehr Wohnungen erstellen darf, soll ein Teil der Wohnungen im Eigentum erstellt werden. Damit steht mehr Wohneigentum zur Verfügung, was den Preisdruck auf Wohneigentum in Adliswil verringern und auch einen verringerten Druck auf den Mietwohnungsmarkt geben wird. Davon profitieren alle Adliswilerinnen und Adliswiler. Stehen mehr Eigentumswohnungen zur Verfügung, gibt das den heutigen Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern attraktive Alternativen für das Leben im Alter, womit die Häuser wieder durch Familien genutzt werden können.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Adliswil unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen. [Es darf keine Blankounterschriftenliste verwendet werden.]

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburts- jahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnum- mer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer las- sen)
1.				
2.				
3.				
4.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee

Dr. Silvia Helbling, Lebernstrasse 3, 8134 Adliswil

Rolf Schweizer, Rainstrasse 19, 8134 Adliswil

Sebastian Huber, Zelgstrasse 12, 8134 Adliswil

Urs Künzler, Buttenaustrasse 34, 8134 Adliswil

Daniel Frei, Moosstrasse 13, 8134 Adliswil

Heinz Melliger, Isengrundstrasse 24, 8134 Adliswil

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen (§ 155 in Verbindung mit § 138c GPR).

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis am 22. März 2024. Die Unterschriftenbögen sind zu retournieren an: Dr. Silvia Helbling, Lebernstrasse 3, 8134 Adliswil

Einzureichen dem Stadtrat der Gemeinde Adliswil

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Politischen Gemeinde Adliswil stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

(Ort und Datum)	(Unterschrift und Amtsste	empel)	

Zu beachten

Eine Volksinitiative kommt zustande, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und wenn die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt. Kommt die Volksinitiative nicht zustande, wird sie dem Gemeindeparlament zur weiteren Behandlung als Einzelinitiative überwiesen (§ 155 i.V.m. § 127 GPR). In diesem Fall muss eine solche Einzelinitiative im Gemeindeparlament jedoch Unterstützung finden: Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert zumindest die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Gemeindeparlaments, wobei die Gemeindeordnung ein höheres Quorum festlegen kann (§ 155 lit. b GPR).